

Merkblatt

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte

**Stand: 1.1.2021
gültig für das Antragsjahr 2021**

Internet: www.asd.llv.li

Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li "Förderung und Finanzen - Prämienverbilligung in der Krankenversicherung" zu finden.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb (siehe nächste Seite oben) die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

Für alleinstehende / alleinerziehende Personen:	CHF 65'000
Für verheiratete Personen / Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat)/ eingetragene Partnerschaft:	CHF 77'000

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2005) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb der versicherten Person sowie des Ehe-, eingetragenen oder faktischen Lebenspartners (Konkubinat), der Ehe-, eingetragene oder faktischen Lebenspartnerin (Konkubinat) aus dem Steuerjahr 2020. Personen, die in einer eingetragenen oder faktischen Lebenspartnerschaft leben, sind verheirateten Personen gleichgestellt. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 20. Lebensjahr nach dem Erwerb der Eltern. Bei Personen, welche das 20. Lebensjahr im Laufe des Jahres 2021 vollenden, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung erst im Jahr 2022 nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

Welches Steuerjahr ist massgebend?

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2020.

Der massgebende Erwerb setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- Steuerpflichtiger Erwerb (Ziff. 15 der Steuererklärung) abzüglich Sollertrag des Vermögens (Ziff. 14.6);
- Kapitaleleistungen der betrieblichen Personalvorsorge;
- plus 5% des Reinvermögens (Ziff. 6 der Steuererklärung)
- abzüglich allfälliger Unterhaltsbeiträge (Ziff. 18.2 der Steuererklärung).

Antragstellende Personen oder deren Ehe-, eingetragene oder faktische Lebenspartner/innen (Konkubinät), die im Jahr 2020 nicht in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag die ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie die Vermögensverhältnisse nachweisen.

Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie nach der Kostenbeteiligung des Vorjahres, die von der versicherten Person entrichtet wurde. Der Subventionssatz basiert auf dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämie	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:	0 - 26'000 26'000 - 65'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%
Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften / faktische Lebensgemeinschaften (Konkubinät):	0 - 37'000 37'000 - 77'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, welcher von der versicherten Person bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder arbeitslos gemeldeten Personen der Arbeitgeberbeitrag bzw. der Beitrag der Arbeitslosenkasse (Erwachsene CHF 152.00 / Jugendliche CHF 76.00) in Abzug gebracht wird.

Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag muss auf dem entsprechenden Online-Formular für das Jahr 2021 des Amtes für Soziale Dienste (www.asd.llv.li) vollständig ausgefüllt bis zum 31. Oktober 2021 mit einer Kopie der detaillierten Versicherungspolice der Krankenkasse, gültig ab 1.1.2021, sowie einer detaillierten Aufstellung der Kostenbeteiligung der Krankenkasse für das Jahr 2020, beim Amt für Soziale Dienste eingereicht werden. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2020 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2020 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Der Beitrag wird vom Amt für Soziale Dienste grundsätzlich direkt an die versicherte Person überwiesen. Mit dem Einverständnis der antragsstellenden Person kann die Prämienverbilligung auch direkt an die Krankenkasse ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt ab Ende 2021.

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Prämienbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden (z.B. von einer Krankenkasse, von Amtsstellen oder Personen und Behörden, welche für die Versicherten die Prämie entrichten oder bevorschussen).

Entscheide

Der antragsstellenden Person wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

Rückforderung

Beiträge zur Prämienverbilligung, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, wird vom Amt für Soziale Dienste beim Landgericht angezeigt.

Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Prämienverbilligung, gestützt auf Art. 24b Krankenversicherungsgesetz erhoben werden. Möchten Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihren Daten und den Ihnen zustehenden Rechten erhalten, können Sie uns direkt kontaktieren oder Sie informieren sich selbständig auf unserer Website unter der Rubrik [Datenschutzhinweise](#) oder unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Jasmin Tescari

Tel.: +423 236 72 62

Vanessa Guggisberg-Schurti

Tel.: +423 236 72 75

E-Mail: praemienverbilligung@llv.li

Schaan, im Januar 2021